



BEITRAGSORDNUNG

Cannabis Social Club Ganderkesee e.V. – Stand vom 20.10.2025 –

Präambel

Der CSC Ganderkesee e.V. verfolgt das Ziel, allen Mitgliedern einen legalen und sicheren Zugang zu Cannabis zu ermöglichen – fair, transparent und unabhängig vom individuellen Konsumbedarf oder Einkommen. Im Mittelpunkt steht dabei, dass auch Gelegenheits- und Geringkonsumenten gleichberechtigt am Vereinsleben teilhaben können. Das dafür notwendige Modell soll solidarisch funktionieren – auch bei einer wachsenden Mitgliederzahl. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, braucht es klare und gerechte Regeln für Beiträge und Abgabemengen. Die folgende Beitragsordnung bildet dafür die Grundlage: Sie schafft Planungssicherheit, ermöglicht eine verlässliche Organisation und stellt sicher, dass die Abgabe von Cannabis verantwortungsvoll und sozial gerecht erfolgt.

§1 Zweck der Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung regelt die Beiträge der Vereinsmitglieder zur Finanzierung des gemeinschaftlichen Anbaus von Cannabis für den Eigenbedarf. Sie stellt sicher, dass die finanziellen Mittel des Vereins transparent und zweckgebunden eingesetzt werden, um den gemeinschaftlichen Anbau von Cannabis für den Eigenbedarf nachhaltig zu gestalten. Sie ergänzt die Satzung und ist in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben sowie den Zielen des Vereins formuliert.

§2 Beitragsmodell

Die Mitgliedschaft im Verein beruht auf einer fairen und transparenten Kostenstruktur, die sich am individuellen Nutzungsverhalten der Mitglieder orientiert. Bei Eintritt in den Verein gibt es keine Anmeldegebühr und im Anschluss lediglich einen behördlich festgelegten Grundbeitrag zur Deckung der Verwaltungskosten (siehe § 3 Absatz 1). Darüber hinaus kann jedes Mitglied jederzeit Mitgliedsbeiträge (sog. Bezugsbeiträge) in beliebiger Höhe auf das persönliche Beitragskonto einzahlen (siehe § 3 Absatz 3) und dieses Guthaben vollständig verwenden, um die verschiedenen Cannabis Produkte gemäß der aktuellen Produktliste zu beziehen (siehe § 9). Das eingezahlte Guthaben verfällt niemals und bleibt auch nach Beendigung und Wiederaufnahme der Mitgliedschaft erhalten. In Kombination mit der kurzen Kündigungsfrist (siehe Satzung § 11) bietet dieses mitgliederfreundliche Beitragsmodell sowohl maximale Flexibilität als auch größtmögliche finanzielle Sicherheit.

§3 Mitgliedsbeiträge

1. Grundbeitrag

Jedes Mitglied ist zur fristgerechten Zahlung des Grundbeitrags in Höhe von 1€ pro Monat verpflichtet. Dieser behördlich festgelegte Mindestbeitrag ist zur Deckung der Verwaltungskosten erforderlich. Der Grundbeitrag ist fortlaufend ab dem ersten Kalendermonat zu entrichten, in dem die Mitgliedschaft beginnt. In begründeten Einzelfällen (z.B. bei Mitgliedern mit Sonderfunktionen) kann der Vorstand eine Befreiung vom Grundbeitrag beschließen.

2. Bezugsbeitrag

Über den Grundbeitrag hinaus kann zusätzlich jedes Mitglied jederzeit Mitgliedsbeiträge in beliebiger Höhe auf das persönliche Beitragskonto einzahlen. Diese sog. Bezugsbeiträge werden vollständig oder sogar überproportional (siehe § 5) in Guthaben umgewandelt. Dieses Guthaben kann anschließend verwendet werden, um verschiedene Cannabis-Produkte (Blüten, Haschisch, Stecklinge, Samen) gemäß der aktuellen Produktliste zu beziehen. Eine Verzinsung des Guthabens findet nicht statt, ein Nachlass bei dem Bezug der Produkte kann gewährt werden.

3. Beitragskonto

Jedes Mitglied verfügt über ein persönliches Beitragskonto, auf dem die eingezahlten Bezugsbeiträge zeitnah als Guthaben verbucht werden. Dieses Guthaben verfällt niemals, ist nicht erstattungsfähig und kann auch nach Beendigung und Wiederaufnahme der Mitgliedschaft ohne Einschränkungen für den Produktbezug eingesetzt werden. Einzahlungen, die nicht direkt vor Ort in der Abgabestelle erfolgen, werden üblicherweise innerhalb von zwei Werktagen dem Beitragskonto gutgeschrieben.

§4 Zahlungsmodalitäten

1. Fälligkeit

Der monatliche Grundbeitrag ist jeweils für den laufenden Kalendermonat zu zahlen und muss spätestens bis zum letzten Werktag eines Monats eingezahlt werden.

2. Zahlungsweise

Die fortlaufende fristgerechte Zahlung des monatlichen Grundbeitrags ist Voraussetzung für die Berechtigung zur Abgabe und kann ausschließlich in bar direkt in der Abgabestelle erfolgen. Abweichende Zahlungsformen sind unzulässig und werden automatisch als Bezugsbeiträge verbucht.

Die Bezugsbeiträge können zeitlich flexibel und in beliebiger Höhe an den Verein entrichtet werden. Es stehen verschiedene gängige Zahlungsmethoden zur Verfügung, darunter Barzahlung vor Ort, Echtzeitzahlung über WERO, klassische Überweisung sowie SEPA-Lastschriftverfahren. Einzelne Zahlungen können jederzeit vorgenommen werden, während monatliche Zahlungen wahlweise zum 1. oder 15. eines Monats abgebucht werden. Die Mitgliedsnummer ist bei Zahlung immer im Verwendungszweck anzugeben, damit eine korrekte Zuordnung zum Mitglied sichergestellt ist. Etwaige Transaktionsgebühren der Zahlungsdienstleister werden vollständig vom Verein übernommen.

3. Rückstände

Bei Fälligkeit des Grundbeitrags tritt automatisch Zahlungsverzug ein – auch ohne gesonderte Mahnung oder Benachrichtigung. Gemäß Satzung kann ein fortbestehender Rückstand eine außerordentliche Kündigung der Mitgliedschaft zur Folge haben (siehe Satzung § 15 Absatz 2).

§5 Extra-Guthaben

Je nach Höhe und Regelmäßigkeit der geleisteten Zahlungen von Bezugsbeiträgen können Mitglieder ein prozentuales Extra-Guthaben von bis zu 30% erhalten, das als zusätzliches Guthaben auf dem persönlichen Beitragskonto gutgeschrieben wird. Das Extra-Guthaben wird für jeden Zahlungsvorgang einzeln ermittelt und direkt gutgeschrieben, ohne dass vorherige Zahlungen summiert werden. Das Extra-Guthaben reduziert den effektiven Preis der Cannabis-Produkte und bietet insbesondere bei regelmäßigen monatlichen Beitragszahlungen erhebliche finanzielle Vorteile für die Mitglieder.

Mitgliedsbeitrag	Zahlungsart	Extra-Guthaben ab 50€	Extra-Guthaben ab 250€	Extra-Guthaben ab 500€
Einzeln	Bar WERO Überweisung	/	10%	20%
Monatlich	SEPA-Lastschrift	10%	20%	30%

§6 Verfügbarkeitsgarantie

Im Rahmen der Verfügbarkeitsgarantie wird für jedes Mitglied mit vorhandenem Guthaben und Zahlungseingängen – die innerhalb der letzten drei Monate erfolgten – eine entsprechende Menge Cannabis dauerhaft vorgehalten. Diese Maßnahme gewährleistet, dass aktive Mitglieder, die ihre Beiträge im Voraus entrichtet haben, auch bei Verfügbarkeits-Engpässen frühestmöglich und sicher mit Cannabis versorgt werden. Bei Abholung können die Mitglieder aus den verfügbaren Sorten auswählen.

§7 Sicherheitskonto

Zur Risikominderung wird 24 Monate nach der Erteilung der Anbaugenehmigung mit dem Aufbau eines Sicherheitskontos begonnen. Dieses Konto dient dazu, die Mitglieder finanziell abzusichern und die Stabilität des Vereins zu gewährleisten. Dazu werden quartalsweise 10% der summierten Produktionskosten des jeweils vorherigen Quartals in das Sicherheitskonto eingezahlt. Dies wird fortgesetzt, bis die Produktionskosten eines vollständigen Quartals abgesichert sind. Alternativ kann durch den Abschluss einer entsprechenden Versicherung in angemessener Höhe eine gleichwertige Sicherheit dargestellt werden. Hierdurch wird sichergestellt, dass ein Ernteausfall für die Mitglieder im Idealfall keine finanziellen Konsequenzen hat.

§8 Abgabemengen

Für Mitglieder ab 21 Jahren ist die maximale Abgabemenge von Cannabis-Blüten auf 25 Gramm pro Tag und 50 Gramm pro Monat begrenzt. Für jüngere Mitglieder im Alter von 18 bis 21 Jahren sind die Regeln strenger, um einen besonderen Schutz zu gewährleisten. Auch für diese Altersgruppe beträgt die tägliche Abgabemenge maximal 25 Gramm. Jedoch ist die monatliche Höchstmenge auf 30 Gramm begrenzt. Zusätzlich dürfen Mitglieder dieser Altersgruppe nur Cannabis-Produkte beziehen, die einen maximalen THC-Gehalt von 10% aufweisen.

§9 Produktliste

Das Cannabis-Sortiment und die zugehörigen Preise sind von dieser Beitragsordnung ausgenommen und in einer eigenständigen Produktliste festgelegt. Zur Sicherstellung der Kostendeckung und als Reaktion auf wirtschaftliche Gegebenheiten (z.B. steigende Energiekosten oder Lieferengpässe) ist der Vorstand in Abstimmung mit dem Kassenwart befugt, die Produktliste bedarfsgerecht anzupassen. Diese Anpassungen sind notwendig, um ein gesundes Verhältnis von Kosten und Einnahmen zu gewährleisten.

und dem Prinzip einer nicht gewinnorientierten Anbauvereinigung zu entsprechen. Solche Anpassungen der Produktliste bedürfen keiner Zustimmung der Mitglieder, müssen jedoch an die Mitglieder transparent kommuniziert werden.

§10 Fairness

Aus Gründen der Fairness gegenüber allen Mitgliedern und Interessenten ist bei Erreichen von 80% der gesetzlich zulässigen Höchstzahl an Mitgliedern eine Beendigung (ordentliche Kündigung) der länger bestehenden, jedoch überwiegend inaktiven Mitgliedschaften vorgesehen – mit der zugesicherten Möglichkeit einer späteren Wiederaufnahme der Mitgliedschaft. Diese Regelung betrifft ausschließlich Mitglieder mit einer bisherigen Mitgliedschaftsdauer von mehr als drei Monaten, deren summierten Bezugsbeiträge (gemäß § 3 Abs. 2) im vorangegangenen Monat unter 100€ lagen. Etwaiges Guthaben auf dem Beitragskonto verfällt niemals und kann bei Wiederaufnahme der Mitgliedschaft genutzt werden. Ziel ist eine faire und bedarfsgerechte Verteilung der begrenzten Ressourcen sowie die Vermeidung langer Wartezeiten für neue Mitglieder. Andernfalls besteht die Gefahr, dass insbesondere Neuzugänge mit geringem Konsumbedarf von der Warteliste auf den Schwarzmarkt ausweichen und sich dort dauerhaft versorgen. Dies würde dem Ziel des KCanG widersprechen, für alle Mitglieder – unabhängig von der Konsummenge – eine sichere, legale und gemeinschaftsbasierte Versorgung zu ermöglichen und dabei den Schwarzmarkt nachhaltig zu schwächen.

§11 Änderungen der Beitragsordnung

Änderungen dieser Beitragsordnung können durch den einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgen. Vorschläge zur Änderung können von der Mitgliederversammlung oder von mindestens 50 Mitgliedern eingebracht werden.

— ENDE —